

BRANCHENANHANG

Haas/Pez

2018

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

BRANCHENANHANG

zum Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie

für die

**ED. HAAS AUSTRIA GESMBH
und
PEZ INTERNATIONAL AG**

(FASSUNG VOM 1. JULI 2018)

BRANCHENANHANG

zum Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie in
der Fassung vom 1. Jänner 2008 für die

ED. HAAS AUSTRIA GESMBH und PEZ INTERNATIONAL AG

- Zu § 11 Lohnzahlung – Definition der Lohnkategorien
- Zu § 17 Krankengeldzuschuss (bessere Regelung gegenüber EFZG)

- Kollektivvertrag betreffend AZV 38,5-Std.-Woche (1.1.1990)
- Lohnabschluss 2018

Hinweis:

Der Rahmenkollektivvertrag (RKV) ist für alle Branchen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie gültig. Im vorliegenden Branchenanhang sind Besserstellungen und zusätzliche Regelungen gegenüber dem RKV geregelt. Beide gemeinsam bilden die Grundlage aller geltenden kollektivvertraglichen Regelungen in einer Branche.

BRANCHENANHANG

zum Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie in
der Fassung vom 1. Jänner 2008 für die

**ED. HAAS AUSTRIA GESMBH
und
PEZ INTERNATIONAL AG**

Zu § 11 Lohnzahlung:

Abs. 2 wird durch folgende Regelung ergänzt:

**Definition der Lohnkategorien gemäß des Lohnvertrages für die
ArbeitnehmerInnen der ED. HAAS AUSTRIA GESMBH und der PEZ
INTERNATIONAL AG**

Einteilung nach dem jeweiligen Entwicklungsabschnitt ... EA

EA 0

PEZ & HAAS: Hilfskraft für Verpackungstätigkeiten und Lager

EA 1

PEZ & HAAS: MitarbeiterIn im Team einer (Produktions-)Anlage
eingegliedert

EA 2/1

PEZ: Geprüfte/r MaschinistIn für eine Anlagengruppe

Anlagengruppen im PEZ-Bereich:

Handmischerei

Sapal Wickelmaschinen

Japan Blister

4-Pack Aucouturier

Pressen P3100 / P31

Euro Blister

Koch Blister

Koppas Anlage

HAAS:	Geprüfte/r MaschinistIn für eine Anlage
EA 2/2	
PEZ & HAAS:	<ul style="list-style-type: none"> • Staplerfahrer mit Führerschein • MaterialzubringerIn • Qualitätskontrolle
PEZ:	Geprüfte/r MaschinistIn für drei Anlagengruppen
HAAS:	Geprüfte/r MaschinistIn für alle Anlagen je Bereich Nahrungsmittel ODER Würzen, aber nicht für die jeweilige Mischerei
EA 3/1	
PEZ:	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstständig arbeitende/r MischerIn in der PEZ-Mischerei • MaschinistIn, der/die mindestens vier Anlagen bedienen kann und als SpringerIn eingesetzt wird.
HAAS:	Geprüfte/r MaschinistIn für alle Anlagen beider Bereiche Nahrungsmittel UND Würzen, aber nicht für die jeweilige Mischerei, welche/r auch als SpringerIn eingesetzt werden kann.
EA 3/2	
PEZ & HAAS:	VorarbeiterIn, SchichtleiterIn
HAAS:	Geprüfte/r MaschinistIn für alle Anlagen je Bereich Nahrungsmittel ODER Würzen, zusammen mit der jeweiligen Mischerei (jedoch nur in Vertretung)
A 4/1 Facharbeiter:	
PEZ & HAAS:	ProduktionstechnikerIn mit Lehrabschluss
HAAS:	MischerIn
EA 4/2 Facharbeiter:	
PEZ & HAAS:	SchlosserIn, ElektrikerIn, jeweils mit Lehrabschluss

Zu § 17 Krankengeldzuschuss:

B) Arbeitsunfall

Gemäß Abs. 1 des Rahmenkollektivvertrages gilt Folgendes:

Beruhet die Arbeitsverhinderung auf einem Arbeitsunfall, so erhält der/die davon betroffene ArbeitnehmerIn den Krankengeldzuschuss in der Höhe von 4 Wochen, ab dem 16. Arbeits-(Dienst-)Jahr in der Höhe von 2 Wochen. In keinem Fall dürfen jedoch Lohn, Unfallentgelt und Krankengeld einen vollen Monatsbruttolohn in einer Kalenderwoche überschreiten.

Geltungsbeginn

Der Anhang tritt mit **1. Jänner 2008** in Kraft.

Wien, am 20. Dezember 2007

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann
GD KR DI MARIHART

Geschäftsführer
Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT METALL–TEXTIL–NAHRUNG

Bundesvorsitzender
FOGLAR

Bundessekretär
HAAS

Sekretär
RIESS

KOLLEKTIVVERTRAG

betreffend die Einführung der 38,5-Stunden-Woche

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

**ED. HAAS NAHRUNGSMITTEL GesmbH,
4020 Linz, Eduard-Haas-Str. 25
und PEZ INTERNATIONAL AG**

1030 Wien, Zaunergasse 1–3, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle in der Firma ED. HAAS, Nahrungsmittel GesmbH beschäftigten Arbeitnehmer, sofern sie nicht dem Angestelltengesetz unterliegen.

II. Arbeitszeit

A. Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Soweit die Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrages für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs vom 29. März 1963 idgF vom 1.1.1990 im Folgenden nicht neu geregelt werden, bleiben diese unberührt.

Diese regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt, soweit in der Folge nichts anderes bestimmt ist, 38,5 Stunden.

B. Durchrechenbare Arbeitszeit

- 1.** Die Normalarbeitszeit kann innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 52 Wochen oder durch Betriebsvereinbarung von 26 Wochen

ungleichmäßig so verteilt werden, dass sie im Durchschnitt 38,5 Stunden/Woche nicht überschreitet. Die Normalarbeitszeit pro Woche kann dabei bis zu 40 Stunden ausgedehnt werden.

2. Die wöchentliche Normalarbeitszeit im Durchrechnungszeitraum ist unbeschadet des Abs. 3 im vorhinein festzulegen. Änderungen, die sich aus den jeweiligen Betriebserfordernissen ergeben, sind mit dem Betriebsrat vorher zu vereinbaren.
3. Soweit die Herbeiführung der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Durchrechnungszeitraum im Wege des Zeitausgleiches erfolgt und sofern die Lage des Zeitausgleiches nicht von vornherein feststeht, ist diese durch Betriebsvereinbarung festzulegen. Davon abweichende individuelle Vereinbarungen sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich.

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat nicht vorhanden ist, ist der Zeitausgleich schriftlich mit jedem betroffenen Arbeitnehmer vorzunehmen. Der Zeitausgleich hat tunlichst in ganzen Tagen zu erfolgen. Im Falle der Nichteinigung hat der Zeitausgleich vor Ende des Ausgleichszeitraumes zu erfolgen, wobei in diesem Fall bei Urlaub, Feiertag und bezahlter Arbeitsverhinderung vor Ende des Ausgleichszeitraumes der Zeitausgleich unmittelbar vor- oder nachher zu erfolgen hat. Mehrarbeitsstunden bis zu einem Ausmaß von 12 Stunden können in die nächste Periode vorgetragen werden. Zeiten des Gebührenurlaubs werden mit der fiktiven Normalarbeitszeit bewertet.

4. Während des Durchrechnungszeitraumes gebührt der Lohn für das Ausmaß der durchschnittlichen Normalarbeitszeit. Auf Stunden bezogene Entgelteile (z. B. Zulagen, Zuschläge) werden nach den geleisteten Stunden abgerechnet.
5. Scheidet der Arbeitnehmer durch Kündigung seitens des Arbeitgebers, durch Austritt mit wichtigem Grund oder Entlassung ohne sein Verschulden aus, gebührt für die bis zum Ausscheiden im Verhältnis der durchschnittlichen Normalarbeitszeit zu viel geleistete Arbeit Überstundenentlohnung – bei Arbeitnehmerkündigung jedoch nur dann, wenn ein Ausgleich im Wege des Zeitausgleiches während der Kündigungsfrist aus betrieblichen Gründen nicht erfolgen kann,

in allen anderen Fällen der Lösung des Arbeitsverhältnisses gebührt Normalstundenentlohnung.

Den im Verhältnis zu der geleisteten Arbeit bis zum Ausscheiden gegenüber der durchschnittlichen Normalarbeitszeit zu viel gezahlten Verdienst hat der Arbeitnehmer dann zurückzuzahlen, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder aus seinem Verschulden entlassen wird.

C. Arbeitszeit im Schichtbetrieb

In Schichtbetrieben mit mehrschichtiger Arbeitsweise ist ein Schichtplan zu erstellen. Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf im Durchschnitt des Schichtturnusses 40 Stunden nicht überschreiten. Die sich daraus ergebenden Über- oder Unterschreitungen der durchschnittlichen kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit (38,5 Stunden/Woche) sind innerhalb der folgenden 52 Wochen bzw. innerhalb eines kürzeren Zeitraumes (siehe Punkt B 1) auszugleichen. Die Punkte B 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

D. Mehrarbeit

Das Ausmaß der Verkürzung der Normalarbeitszeit (bei bisheriger 40-Stunden-Woche 1,5 Stunden) ist zuschlagsfreie Mehrarbeit. Sie wird auf das erlaubte Überstundenausmaß nicht angerechnet. Dieser Grundsatz gilt auch bei einer Verteilung der Normalarbeitszeit im Sinne der Punkte B und C. Durch die Mehrarbeit darf die tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden nicht überschritten werden. Weiters darf durch die Mehrarbeit, ausgenommen bei Schichtarbeit, Einarbeiten von Feiertagen gemäß § 4 Abs. 3 AZG von 40 Stunden nicht überschritten werden. Hinsichtlich der Anordnung der Mehrarbeit sind die Bestimmungen des § 7 Rahmenkollektivvertrag (RKV) für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie vom 29. März 1963 idgF sinngemäß anzuwenden.

E. Überstunden

Als Überstunde gilt jede Arbeitszeit, die über die wöchentliche bzw. tägliche Normalarbeitszeit sowie die Mehrarbeit (40 Stunden insges.) gem.

Pkt. D hinausgeht. Bei einer anderen Verteilung der Normalarbeitszeit im Sinne der Punkte B und C liegen Überstunden erst dann vor, wenn die aufgrund dieser Verteilung der Normalarbeitszeit sowie die Mehrarbeit gem. lit. D überschritten wird. Die Bestimmungen des § 7 RKV sind sinngemäß anzuwenden.

F. Lohnausgleich, Teilungsfaktor

1. Die Monatslöhne bleiben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Arbeitszeitverkürzung unverändert. Die Stundenlöhne werden entsprechend der Verkürzung der Normalarbeitszeit (bei bisher 40 Stunden) um 3,9% aufgewertet.
2. Der Divisor für die Ermittlung der Normalarbeitszeit beträgt 167, der für die Berechnung der Überstundenvergütung und der Überstundenzuschläge sowie der Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit 154, bei Wochenlöhnen beträgt der Divisor 38,5 bzw. 35,6.

G. Geltungstermin und Schlussbestimmung

1. Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1.1.1992 in Kraft. Bei mehrschichtiger Arbeitsweise kann durch Betriebsvereinbarung ein anderer Geltungstermin vereinbart werden (z.B. Beginn des nächsten Schichtturnuses).
2. Die durch diese Vereinbarung erfolgte Verkürzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit ist auf alle künftigen gesetzlichen oder generalkollektivvertraglichen bzw. einzelkollektivvertraglichen Regelungen, die eine Arbeitszeitverkürzung vorsehen, anrechenbar.
3. Die Anrechnung innerbetrieblicher Besserstellungen auf die vorzunehmende Arbeitszeitverkürzung kann zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat – in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, durch Einzelvereinbarung – geregelt werden.
4. Das Ausmaß der Normalarbeitszeit gilt so lange, als nicht etwas anderes durch ein Gesetz oder einen Generalkollektivvertrag geregelt wird.

5. Jene Bestimmungen des RKVs, die durch diesen Kollektivvertrag neu geregelt werden, treten mit den in Z. 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Wien, am 23. Jänner 1992

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann
Komm. Rat Ing. PECHER

Geschäftsführer
Dr. SMOLKA

**ED. HAAS NAHRUNGSMITTEL GES.M.B.H.
und
PEZ INTERNATIONAL AG**

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss**

Vorsitzender
Dr. SIMPERL

Zentralsekretär
GÖBL

LOHNVERTRAG

ab 1.7.2018

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und
Genussmittelindustrie für die

ED. HAAS AUSTRIA GesmbH
und
PEZ INTERNATIONAL AG
alle
4050 Traun, Eduard-Haas-Str. 25

einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft
PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, andererseits.

I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt für alle in den Firmen ED. HAAS AUSTRIA
GesmbH und PEZ INTERNATIONAL AG beschäftigten ArbeitnehmerInnen,
soferne sie nicht dem Angestelltengesetz unterliegen.

II. Lohnsätze

Diese nachfolgend angeführten Stundenlöhne wurden auf Basis der 38,5-
stündigen Arbeitswoche abgeschlossen.

Entwicklungsabschnitt	Stundenlohn €
1. EA IV 2	12,59
2. EA IV 1	12,13
3. EA III 2	11,63
4. EA III 1	11,11
5. EA II 2	10,66
6. EA II 1	10,18
7. EA I	9,77
8. EA 0	9,42

III. Geltungsbeginn

Die Löhne treten mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

Traun, am 10. Juli 2018

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann
GD KR DI Johann MARIHART

Geschäftsführerin
Mag. Katharina KOSSDORFF

**ED. HAAS AUSTRIA GESMBH
und
PEZ INTERNATIONAL AG**

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundesvorsitzender
Rainer WIMMER

Bundessekretär
Peter SCHLEINBACH

Branchensekretär
Gerhard RIESS

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie
für die Eduard Haas Austria GmbH und PEZ International AG, alle 4050 Traun, Eduard Haas Straße 25 einerseits
und der Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, andererseits.

GELTUNGSBEGINN

Dieser Lohnvertrag tritt mit **1. Juli 2018** in Kraft

Lohnkategorie	alter Lohn		neuer Lohn			Erhöhung Stundenlohn		Erhöhung Monatslohn		Teilungsfaktor Überstunden	
	Stundenlohn €	Monatslohn €	Stundenlohn €	Monatslohn = Stundenlohn x 167 €	in %	in €	in %	in €	in €	Monatslohn: 154 €	Gew. monatl. €
1. EA	12,28	2.050,76	12,59	2.102,53	0,31	2,5	0,31	51,77	13,65	21,03	
2. EA	11,83	1.975,61	12,13	2.025,71	0,30	2,5	0,30	50,10	13,15	20,26	
3. EA	11,35	1.895,45	11,63	1.942,21	0,28	2,5	0,28	46,76	12,61	19,42	
4. EA	10,84	1.810,28	11,11	1.855,37	0,27	2,5	0,27	45,09	12,05	18,55	
5. EA	10,40	1.736,80	10,66	1.780,22	0,26	2,5	0,26	43,42	11,56	17,80	
6. EA	9,93	1.658,31	10,18	1.700,06	0,25	2,5	0,25	41,75	11,04	17,00	
7. EA	9,53	1.591,51	9,77	1.631,59	0,24	2,5	0,24	40,08	10,59	16,32	
8. EA	9,19	1.534,73	9,42	1.573,14	0,23	2,5	0,23	38,41	10,22	15,73	

Der Gesamtabchluss beträgt 2,5 %

GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555
Fax 01/534 44-103 514

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

Landessekretariat Burgenland:

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-53,
Fax 01/534 44-103 101

Sekretariat Oberwart:

7400 Oberwart, Lehargasse 5, Tel. 03352/32356-14,
Fax: 01/534 44-103 111

Landessekretariat Kärnten:

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,
Fax 01/534 44-103 102

Landessekretariat Niederösterreich:

2500 Baden, Wassergasse 31a, Tel. 02252/443 37,
Fax 01/534 44-103 103

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,
Fax 01/534 44-103 123

Regionalsekretariat Baden-Mödling:

2500 Baden, Wassergasse 31a, Tel. 02252/484 76-31,
Fax: 01/534 44-103 163

Regionalsekretariat Gänserndorf-Schwechat:

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,
Fax: 01/534 44-103 153

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,
Fax: 01/53 444-103 173

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/52412-54 452,
Fax 01/534 44-103 143

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,
Fax: 01/534 44-103 183

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld:

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/325-27 oder 28,
Fax: 01/534 44-103 133

Landessekretariat Oberösterreich:

4020 Linz, Weingartshofstraße 2, Tel. 0732/65 33 47,

Fax 01/534 44-103 104

Bezirkssekretariat Steyr:

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61,

Fax: 01/534 44-103 134

Bezirkssekretariat Wels:

4600 Wels, Roseggerstraße 10, Tel. 07242/464 83,

Fax: 01/534 44-103 124

Landessekretariat Salzburg:

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,

Fax 01/534 44-103 105

Landessekretariat Steiermark:

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,

Fax 01/534 44-103 106

Bezirkssekretariat Bruck/Mur:

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60,

Fax: 01/534 44-103 126

Bezirkssekretariat Leoben:

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,

Fax: 01/534 44-103 136

Landessekretariat Tirol:

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,

Fax 01/534 44-103 107

Landessekretariat Vorarlberg:

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,

Fax 01/534 44-103 108

Landessekretariat Wien:

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661

Fax 01/534 44-103 109

PRO-GE

DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

Gewerkschaft PRO-GE
Branchen- und Kollektivvertragsbüro

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: (01) 534 44-69 595

Fax: (01) 534 44-103 508

E-Mail: genuss@proge.at

Web: www.proge.at

Impressum

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft PRO-GE

ZVR 576439352

Medieninhaber und Herausgeber: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.

Verlags- und Herstellungsort Wien

BA 7

PRO-GE

www.proge.at

